

Schule

, 0

, 04.06.2026

An

Tel.-Nr. für Rückfragen

Anzeige einer Schulpflichtverletzung

Folgender Schüler fehlte gem. § 58 Nds. Schulgesetz unentschuldigt am Unterricht:

Name Kürbis		Vorname Filip		Geburtsdatum 08.04.2016	
Strasse Clause 8		PLZ, Ort 49076 Osnabrück		Staatsangehörigkeit Bulgarien	
Name des Vaters Kürbis, Mile			Name der Mutter Kürbis, Edita		
Wohnort der/des gesetzlichen Vertreter/s 49076 Osnabrück 49076 Osnabrück					falls vorhanden: Tel. Nr.
Klasse 3b	Schulbesuchsjahre 3	Name, Vorname des Klassenlehrers Heinrich Beermann			

Fehltage (bitte **jeden Schultag** auflühren, keine Ferien, Wochenenden, Sonn- u. Feiertage; Wochenzeiträume können zusammengefasst werden, z. B. 03. - 07.03.)

Fehltage, die länger als 6 Monate zurückliegen, sind verjährt und können nicht mehr geahndet werden!

Anzahl der Fehltage:

Für den Sekundarbereich II: Der Schüler ist schulpflichtig gem. § 63 ff. NSchG

ja nein

Der Schüler bzw. die/der Erziehungsberechtigte/n hat/haben

der Schule nicht rechtzeitig den Grund des Fernbleibens schriftlich mitgeteilt/die geforderte schriftliche Mitteilung nicht vorgelegt.

trotz Aufforderung ein ärztliches Zeugnis über die Erkrankung der/des Schulpflichtigen nicht beigebracht.

Besteht eine Attestpflicht? ja nein Wenn ja, seit wann: _____

Sollten Atteste oder Entschuldigungen für Fehltage vorliegen, die nicht anerkannt wurden, bitte begründen:

Liegt eine Ferienverlängerung vor? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, wurde im Vorfeld eine Beurlaubung beantragt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkung:
Folgende Maßnahmen wurden gem. § 63 bisher von dem Klassenlehrer bzw. der Schulleitung durchgeführt:
Datum des (letzten) Gesprächs Eltern / Schüler: _____ Mündliche Informationen über Fehlzeiten an die Erziehungsberechtigten am _____ Schriftliche Informationen über Fehlzeiten an die Erziehungsberechtigten am: _____ Weitere Maßnahmen: _____
Bekannte Gründe für die Fehlzeiten:
<input type="checkbox"/> Als Klassenlehrer bin ich der Überzeugung, dass die Erziehungsberechtigten nicht ausreichend dafür sorgen, dass ihr Sohn seiner Schulpflicht nachkommt.
Begründung:
<input type="checkbox"/> Der/die Schulsozialarbeiter/in wurde einbezogen. _____ <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">(Unterschrift Schulsozialarbeiter/in)</div>
Weitere Anmerkungen:

Der Jugendliche ist strafrechtlich verantwortlich, da er zurzeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Die von der Schule eingeleiteten Maßnahmen waren nicht erfolgreich. Daher sollte gegen den Schüler oder gegen die Erziehungsberechtigten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 176 NSchG durchgeführt werden.

 Annegret Allerstein, Schulleiterin